

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Unternehmenssatzung für das WUN Immobilien Kommunalunternehmen

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	12.12.2012	08.05.14	20.03.2014	23.06.16
Nr.				
Datum der Ausfertigung	22.02.2013	09.05.14	24.03.14	24.06.16
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	07.03.2013		09.12.2014	04.07.2016
Bekanntgabe im Amtsblatt am	März 2013 Wunsiedler	Juni 2014 Wunsiedler	Dez. 2014 Wunsiedler	Juli Wunsiedler
Nr.	Ausgabe 65	Ausgabe 80	Ausgabe 85	Ausgabe
Tag des Inkrafttretens	03.03.2013	07.06.14	07.12.14	02.07.16
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

Unternehmenssatzung

für das

WUN Immobilien KU

vom 22. Februar 2013

(geändert mit Stadtratsbeschluss vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 06.12.2014)

(geändert mit Stadtratsbeschluss vom 08.05.2014, in Kraft getreten am 07.06.2014)

(geändert mit Stadtratsbeschluss vom 23.06.2016, in Kraft getreten am 03.07.2016)

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Das WUN Immobilien KU ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Wunsiedel in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
²Es entsteht durch Neuerrichtung.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „WUN Immobilien KU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Wunsiedel.

(4) ¹Das Stammkapital beträgt

1.000.000 EUR

(in Worten: eine Million Euro).

²Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung folgender Grundstücke und der darauf gelegenen Immobilien der Stadt Wunsiedel:

Am Bocksberg 3	Fl. Nr. 346	Gem. Wunsiedel,
Bayreuther Str. 14	Fl. Nr. 827/2	Gem. Schönbrunn,
Bernstein 80	Fl. Nr. 684/9	Gem. Bernstein,
Egerstr. 187	Fl. Nr. 385/2	Gem. Holenbrunn
Göringsreuther Gässchen 14	Fl. Nr. 725/2	Gem. Wunsiedel,
Göringsreuther Gässchen 16	Fl. Nr. 725/5	Gem. Wunsiedel,
Hofgäßchen 2	Fl. Nr. 493/10	Gem. Wunsiedel,
Hofgäßchen 4	Fl. Nr. 493/11	Gem. Wunsiedel,
Hornschuchstr. 72	Fl. Nr. 1838/4	Gem. Wunsiedel,
Jean-Paul-Platz 1	Fl. Nr. 342	Gem. Wunsiedel,
Koppentorstr. 9	Fl. Nr. 655	Gem. Wunsiedel,
Ludwigstr. 29	Fl. Nr. 535	Gem. Wunsiedel
		davon 235/1000 Miteigentumsanteil am
		Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum
		an der im 1.OG gelegenen Wohnung,
Ludwigstr. 29	Fl. Nr. 535	Gem. Wunsiedel
		davon 215/1000 Miteigentumsanteil am
		Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum
		an der im 2.OG gelegenen Wohnung,
Ludwigstr. 30	Fl. Nr. 413	Gem. Wunsiedel
		davon 258/1000 Miteigentumsanteil am
		Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum
		an der im EG gelegenen Wohnung,
Ludwigstr. 30	Fl. Nr. 413	Gem. Wunsiedel
		davon 226/1000 Miteigentumsanteil am
		Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum
		an der im DG rechts gelegenen Wohnung,

Ludwigstr. 30	Fl. Nr. 413	Gem. Wunsiedel
	davon 176/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im DG links gelegenen Wohnung,	
Ludwigstr. 77	Fl. Nr. 725/3	Gem. Wunsiedel,
Ludwigstr. 79	Fl. Nr. 725/4	Gem. Wunsiedel,
Luisenburg 5a	Fl. Nr. 1493/11	Gem. Schönbrunn
	eine noch heraus zu messende, östlich gelegene Teilfläche von ca. 1000m ² aus dem Grundstück im Umgriff um das Haus,	
Luisenburgstr. 30 und 32	Fl. Nr. 825/7	Gem. Wunsiedel,
Luisenburgstr. 31	Fl. Nr. 2705/3	Gem. Wunsiedel,
Marktrechwitz Str. 11	Fl. Nr. 493/8	Gem. Wunsiedel,
Marktrechwitz Str. 32	Fl. Nr. 2793/3	Gem. Wunsiedel,
Maximilianstr. 4	Fl. Nr. 718	Gem. Wunsiedel,
Maximilianstr. 41	Fl. Nr. 161	Gem. Wunsiedel,
Mühlweg 8	Fl. Nr. 265/8	Gem. Holenbrunn,
Schönlinder Weg 55	Fl. Nr. 1596/1	Gem. Wunsiedel,
Schönlinder Weg 57	Fl. Nr. 1596/2	Gem. Wunsiedel,
Sigmund-Wann-Str. 31	Fl. Nr. 184	Gem. Wunsiedel,
Sigmund-Wann-Str. 34	Fl. Nr. 166	Gem. Wunsiedel,
Teichstr. 1	Fl. Nr. 33	Gem. Holenbrunn,
Theresienstr. 1	Fl. Nr. 538	Gem. Wunsiedel,
Turmgängchen 7	Fl. Nr. 616	Gem. Wunsiedel,

³Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013. ⁴Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt vor und wurde vom Stadtrat am 21.02.2013 festgestellt (s. Fußnote 1). ⁵Der den Nennbetrag des Stammkapitals

Fußnote 1: Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durch den Stadtrat erfolgte am 13.11.2014

übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird beim Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wunsiedel und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „WUN Immobilien KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende überwiegend öffentlich-rechtlichen Aufgaben und die damit zusammenhängenden Befugnisse übertragen:

²Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Durchführung von immobilienbezogenen Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die unmittelbar und mittelbar der Verbesserung der strukturellen Entwicklung der Stadt Wunsiedel dienen, insbesondere:

- Verwaltung und Optimierung des städtischen Wohnungsbestandes;
- Optimierung der öffentlichen Immobilien;
- Entwicklung bzw. Sanierung der von der Stadt ans Kommunalunternehmen übertragenen Immobilien;
- Aktivierung „schlafender“ Privatimmobilien;
- Beratung privater Immobilieneigentümer;
- Schaffung von modernem Mietwohnraum;
- Schaffung von marktgerechten Gewerbeflächen;
- Immobilienmäßiges Standortmarketing.

³Zur Erreichung dieser Ziele ist das Kommunalunternehmen im Rahmen der GO insbesondere berechtigt,

- a. Grundstücke bzw. Gebäude die für die Stadtentwicklung relevant sind, zu erwerben, zu vermieten und verpachten, zu erschließen, baureif zu machen, zu vermitteln und wieder zu veräußern,
- b. für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu werben und diese zu fördern,
- c. als Sanierungs- und Erschließungsträger sowohl für Wohn- als auch Industrie- und Gewerbegebiete aufzutreten.

⁴Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ⁵Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Aufgaben ebenso für die von der Stadt verwalteten Stiftungen und unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen. ²Für die Heinrich-Benno-Schäffler-Stiftung gilt dies entsprechend; zusätzlich kann insoweit für diese Stiftung auch das allgemeine Stiftungsmanagement übernommen werden.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Wunsiedel

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben;
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben

einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG);

- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

²Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beamten und die des Vorgesetzten für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens aus. Der Verwaltungsrat ist ab der 3. Qualifikationsebene oberste Dienstbehörde, im Übrigen der Vorstand.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

- (2) ¹Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wunsiedel.

§ 4

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Für das Kommunalunternehmen können Prokuristen bestellt werden.

- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Die Aufstellung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Genehmigung erteilen kann.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu

erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wunsiedel haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit er in dienstlicher Funktion handelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden als geborenes Mitglied und den fünf (*s. Fußnote 1*) übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Wunsiedel. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wunsiedel zu bestellen. ³Bei der Bestellung dieser Mitglieder soll sich der Stadtrat an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat orientieren.
- (3) ¹Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

Fußnote 1: Satzungsänderung von sechs auf fünf übrigen Mitgliedern, seit 08.06.2014 in Kraft

- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Wunsiedel und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.

- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, Dateien und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;

 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands

 - c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;

- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen sowie über die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;

- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Mieten);

- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);

- h) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;

- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;

- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 30.000,- EUR im Einzelfall und 50.000,- EUR im Wirtschaftsjahr überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verheiratet sind bzw. eine Lebenspartnerschaft haben;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben; ausgenommen sind sämtliche Rechtsgeschäfte zur Energiebeschaffung; der Vorstand hat den Verwaltungsrat in der auf das jeweilige Rechtsgeschäft folgenden Sitzung des Verwaltungsrats über den Inhalt der wesentlichen Beschaffungsvorgänge zu informieren.
- n) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.
- o) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a), b), e), i), n) und o) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden bzw. abberufen oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. ²Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Wahrnehmung des Mandats und die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat durch Erlass einer Satzung festgesetzt. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen hierfür den Weisungen des Stadtrats. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. ³Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. ²In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. ³Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „WUN Immobilien KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. ⁴Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind unverzüglich nach der Prüfung der Stadt Wunsiedel zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern bis zu einer Höhe von 125.000 € trägt das Kommunalunternehmen.

§ 12

Bekanntmachungen

Das Kommunalunternehmen macht seine Satzungen und Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen wie die Stadt Wunsiedel bekannt.

§ 13

Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2013 gegründet.

²Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (s. *Fußnote 1*) der Stadt Wunsiedel; gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. ³Die Satzungsänderung vom 09.05.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (s. *Fußnote 2*) der Stadt Wunsiedel in Kraft. ⁴Die Satzungsänderung vom 24.03.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (s. *Fußnote 3*) der Stadt Wunsiedel in Kraft. ⁵Die Satzungsänderung vom 24.06.2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (s. *Fußnote 4*) der Stadt Wunsiedel in Kraft.

Wunsiedel, den 22.02.2013

gez.

Karl-Willi Beck

Erster Bürgermeister

Unternehmenssatzung

mit Stand 03.07.2016

beglaubigt, 04.07.2016

Müller, Geschäftsleitender Beamter

Fußnoten:

- 1) Ausgabe 65 vom 2. März 2013
- 2) Ausgabe 80 vom 7. Juni 2014
- 3) Ausgabe 85 vom 6. Dezember 2014
- 4) Ausgabe 104 vom 2. Juli 2016